

Homburger

Rechtliche Herausforderungen beim Einsatz privater Drohnen?

Datenschutzforum "Überwachung durch private Drohnen"

David Rosenthal
9. September 2014

Version 3.01

Homburger

weblogit Hauptmenü aufklappen

Darf ich eine Drohne abschießen, die mich beim Sex im Garten filmt?



Darf ich eine Drohne abschießen, die mich beim Sex im Garten filmt?



Ihr
ha
od
Da
Qu
die

unsicher machen, werden immer häufiger zum Streitpunkt unter Nachbarn. Denn, was ist, wenn mich mein Nachbar unerlaubt im Garten filmt, darf ich das Flugobjekt dann mit meinem Luftgewehr abknallen?

Version 3.01

9. September 2014 | 2

Strafrecht | 1

Homburger

— Art. 179^{quater} StGB (Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch ...)

"Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines anderen ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmeggerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt, ..."

- Schützt den Geheim- und Privatbereich
- Es genügt, wenn die Zugänglichkeit in dem Sinne beschränkt ist, dass eine "rechtlich-moralische" Schranke überwunden werden muss (BGE 118 IV 50)
- Täter muss sich nicht innerhalb dieser Zone befinden
- Antragsdelikt

Version 3.01

9. September 2014 | 3

Strafrecht | 2

Homburger

— Art. 186 StGB (Hausfriedensbruch)

"Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, ..."

- Schützt das Hausrecht, d.h. nicht den Besitz, sondern den Willen des Besitzers
- Wille braucht nicht ausdrücklich erklärt zu sein, sondern kann sich aus den Umständen ergeben (BGE 108 IV 39)
- Es genügt das (unrechtmässige) Betreten (BGE 87 IV 121 f.), aber nicht das Erklettern von Fassaden, um Einblick zu erlangen (ZR 70 [1971] Nr. 9)
- Antragsdelikt

Version 3.01

9. September 2014 | 4

Unbekannte Linse

17. Februar 2014 08:19; Akt: 09.03.2014 12:01

«Drohne fotografierte mich im Pyjama»

von Daniela Giger - Eine unbekannte Drohne hat am Sonntagmorgen die Bewohner am Löwengraben in Luzern geschockt. Die Lösung des Rätsels kennt die EWL.



Quelle: 20min.ch

Version 3.01

9. September 2014 | 5

Sachenrecht

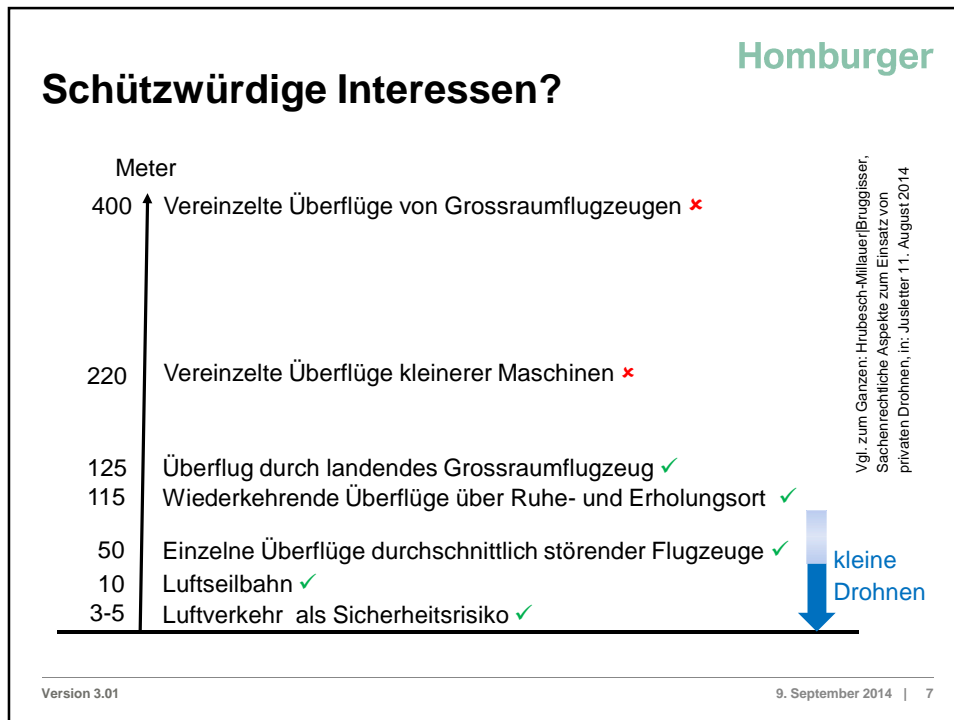
— Art. 667 Abs. 1 ZGB (Grundeigentum)

"Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht."

- Interesse des Eigentümers am Schutz vor Fremdbenutzung des Luftraums abhängig von der Intensität der Einwirkung (qualitativ, quantitativ, zeitlich)
- Es genügt, dass Aktivitäten Dritter für Eigentümer lästig sind (BGE 104 II 89)
- Flugzulassung des BAZL rechtfertigt Eingriff in das Eigentum jedenfalls nicht
- Durchsetzung mittels Eigentumsfreiheitsklage (Art. 641 Abs. 2 ZGB)
- Weiter: Nachbarrechtliche Ansprüche (Art. 679|684 ZGB, bei "übermässigen Einwirkungen" wie Lärm oder ggf. Gefühl der Beobachtung) und Besitzschutz (Art. 926 ff. ZGB, z.B. für Mieter, bei Eindringen in geschützten Luftraum)

Version 3.01

9. September 2014 | 6



Homburger

Luftfahrtrecht

- Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941)
 - Es geht einzig um die Sicherheit (Schäden am Boden, Zusammenstösse)
 - Drohnen unter 30 kg mit unter 150 m Flughöhe benötigen keine Bewilligung des BAZL, aber ohne ist nur der Flug auf (direkte) Sicht erlaubt und (neu) nicht näher als 100 Meter an Menschenansammlungen im Freien heran
 - Bei Nachweis der Sicherheit ist eine BAZL-Bewilligung für fast "alles" möglich
 - Schutz der Privatsphäre ist kein relevantes Kriterium für BAZL-Bewilligungen
 - Drohnen über 500 Gramm innerhalb von 5 km um Flugplätze benötigen auch eine Bewilligung der jeweiligen Luftverkehrskontrolle (z.B. SkyGuide)
 - Haftpflichtversicherung obligatorisch für Drohnen über 500 Gramm
- Kantone und Gemeinden können "zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde" zusätzliche Beschränkungen für Drohnen unter 30 kg erlassen (Art. 19 VLK)

Version 3.01 9. September 2014 | 8

Und der Datenschutz?

- Datenschutz greift nur, wenn mit der Drohne auch Personendaten bearbeitet werden und dies von jemandem nicht nur zum persönlichen Gebrauch (ohne Weitergabe an Dritte) geschieht (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. a DSGVO)
 - Aber: Drohneneinsatz kann Persönlichkeit trotzdem verletzen → Art. 28 ZGB
- Es gelten dieselben Regeln wie für jede andere Bearbeitung von Personendaten
 - Einhaltung der Bearbeitungsgrundsätze (Erkennbarkeit, Verhältnismässigkeit, Zweckbindung und Rechtmässigkeit der Bearbeitung, Treu und Glauben)
 - Schutz des privaten Raums; Recht am eigenen Bild (insb. bei Publikationen)
 - Verletzung mit hinreichend gutem Grund ("Rechtfertigung") ist aber erlaubt
 - Hinweise des EDÖB zur "Videoüberwachung mit Drohnen durch Private" sind hilfreich, aber teilweise zu eng (Geltungsbereich) und zu streng (Wertungen)
- Rechtsschutz: Betroffene Person muss "Störenfried" identifizieren, verklagen (Unterlassung, Schadenersatz, Genugtuung) und die Verletzung nachweisen ...

Herausforderungen

- Drohnen noch eher selten, mitunter klein und unauffällig (Überraschungseffekt)
 - Drohneneinsatz zur Observation bei Verdacht auf Versicherungsbetrug?
- Drohnen können nicht sinnvoll "beschriftet" werden
 - Vereitelung des Widerspruchsrecht, keine Möglichkeit, Auskunft zu erhalten
 - Es ist für Betroffene oft nicht klar, was vor sich geht (Problem der Ohnmacht)
- Selbst auf spezifische Motive fokussierte Aufnahmen enthalten oft "Beifang"
 - Auf Aufnahmen von Grundstücken sind immer auch Nachbarhäuser zu sehen
- Drohnen erlauben eine neue Perspektive (Blick hinter Mauern und Zäune)
 - Aber Luft- und Satellitenbilder tun dies auch und sind allgemein akzeptiert
- Die Nachwehen der Rechtsprechung zu Google Street View ...
 - Anonymisierung von erkennbaren Personen im öffentlichen Raum nur bei der Online-Publikation flächendeckender Aufnahmen? vgl. dazu BGE 138 II 372

Homburger



Quelle: www.luftbild-drohne.ch

Version 3.01

9. September 2014 | 11

Homburger

Vorgehensweise

- Wo immer möglich mit Einwilligungen arbeiten
- Wo Einwilligungen nicht möglich sind: Mögliche Betroffene vorab informieren
 - Hinweisschilder, Mitteilung an Anwohner, Ankündigungen in der Presse
- Aufnahmen vor einer etwaigen Weitergabe|Publikation entschärfen
 - Aufnahmen aus grosser Höhe
 - Aufnahmen mit möglichst wenigen Menschen
 - Aufnahmen, die möglichst auf das Wunschmotiv beschränkt sind
 - Keine Blicke in Häuser hinein; auf heikle Höfe und Gärten kontrollieren
 - Aufnahmen bearbeiten (Anonymisierung, Reduktion der Auflösung, Zuschnitt)
- Aber: Heikle Fälle entscheiden sich letztlich immer in der Interessenabwägung
 - Alle Interessen sind zu berücksichtigen, ebenso die Schwere des Eingriffs und die gegenwärtige "soziale Realität" (vgl. BGE 138 II 372)
 - Je weniger systematisch vorgegangen wird, desto weniger Probleme

Version 3.01

9. September 2014 | 12

Homburger

29. AUGUST 2014

Auch Google will Pakete mit Drohnen liefern



Quelle: www.impulse.de



Die Google-Drohne im Test in Australien © Screenshots

Als Amazon den Prototypen seine für einen Werbe-Gag. Aber auch G ambitionierte Ziel: Warenlieferung Landung.

Version 3.01

9. September 2014 | 13

Homburger

Quelle: www.luftbild-drohne.ch



Version 3.01

9. September 2014 | 14

Homburger

Quelle: www.luftbild-drohne.ch



Höhe: 120 Meter

Version 3.01

9. September 2014 | 15

Homburger

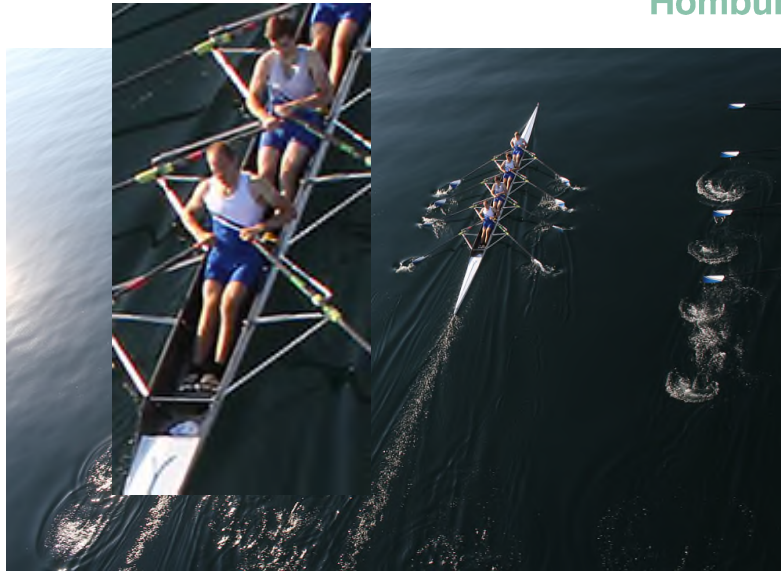


Quelle: www.luftbild-drohne.ch

Version 3.01

9. September 2014 | 16

Homburger



Quelle: www.luftbild-drohne.ch

Version 3.01

9. September 2014 | 17

Homburger



Quelle: www.luftbild-drohne.ch

Version 3.01

9. September 2014 | 18

Homburger



Quelle: www.reportair.ch

Version 3.01

9. September 2014 | 19

Homburger

Selbsthilfe?

— Art. 52 Abs. 1 und 3 OR (Haftung bei Notwehr, Notstand und Selbsthilfe)

"Wer in berechtigter Notwehr einen Angriff abwehrt, hat den Schaden, den er dabei dem Angreifer in seiner Person oder in seinem Vermögen zufügt, nicht zu ersetzen."

"Wer zum Zwecke der Sicherung eines berechtigten Anspruches sich selbst Schutz verschafft, ist dann nicht ersatzpflichtig, wenn nach den gegebenen Umständen amtliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt und nur durch Selbsthilfe eine Vereitelung des Anspruches oder eine wesentliche Erschwerung seiner Geltendmachung verhindert werden konnte."

Version 3.01

9. September 2014 | 20

Selbsthilfe?

— Art. 15 StGB (rechtfertigende Notwehr)

"Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren."

— Art. 926 Abs. 1 und 3 ZGB (Abwehr von Angriffen)

"Jeder Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren."

"Er hat sich dabei jeder nach den Umständen nicht gerechtfertigten Gewalt zu enthalten."

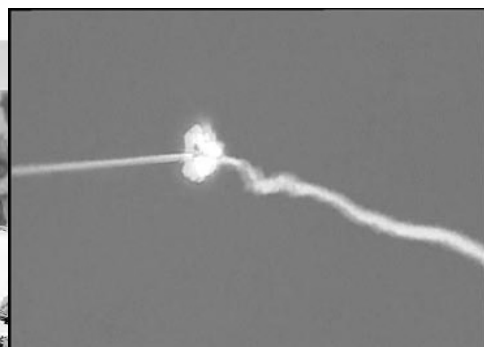
- Ist der Schaden schon angerichtet bzw. der eigentliche Angriff schon vorbei?
- Könnte der Störenfried ermittelt und anders gegen ihn vorgegangen werden?
- Was ist das mildeste, aber taugliche Mittel? Einfangen? Vertreiben? Zerstören?
- Bringt die Notwehr bzw. Selbsthilfe andere in Gefahr? Erlaubnis für Waffe?

Stinger-Schlessen in der Türkei

Miliz holt Drohnen vom Himmel



Das Team der Luftwaffe besetzt einen Stinger für das Schießen vor



Im Juni 2008 führte der Lehrverband Flab 33 in der Türkei ein taktisches Schießen mit dem Fliegerabwehr-Lenkflüsselsystem Stinger durch. Dabei konnten erstmals Schweizer Milizler scharfe Stinger-Lenkflüsselschlessen. Sie erweisen sich dabei als verlässlich.

Das Lenkflüsselsystem Stinger

Das Fliegerabwehr-Lenkflüsselsystem Stinger ist ein sogenanntes MANPAD (Man Portable Air Defense System). Es ist klein, leicht und verfügt über einen passiven Sensor, der das Flugprofil nach dem Abschluss selbständig ins Ziel lenkt (Inertial Guidance). Das System wird von einem Trippelbediener aus Beobachter und Schütze, ab

gerne andere Nationen zu vergleichen», erklärte Patrick Marchand. Zum ersten Mal habe die Schweizer Armee mit der Miliz scharfe Stinger-Lenkflüsselschlessen. Zum Team des Lehrverbands Flab 33 gehörten neben Stabsadjutant Marchand ein weiterer Bundeswehroffizier sowie sieben Milizwehrmeister. «Wir haben uns bewusst für Unteroffiziere entschieden, weil wir uns davon eine Multiplikationseffekt bei der Truppe versprochen», so Marchand. Um unverlässliche Aussagen über den Ausbildungsstand machen zu können, habe man die Ausbildung bewusst kurz und somit realitätsnah gehalten.

Quelle:
ARMEE aktuell 2|2008 LVb Flab 33

Homburger

Zivile Abwehr?

- Steine?
- Netze?
- Stöcke?
- Jammer?
- Angelruten?
- Luftgewehr?
- Jagdgewehr?
- Gartenschlauch?
- Feuer und Rauch?
- Feuerwerks-Raketen?
- Jagd- und Kampfdrohne?
- Chinesische Kampfdrachen?



Quelle: <http://www.nationalkitemonth.org/history/kitehistory.php>

— PS. Der Bundesrat soll sich der Sache ebenfalls noch annehmen: NR 13.3977

Version 3.01

9. September 2014 | 23

Homburger

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

David Rosenthal
david.rosenthal@homburger.ch
T +41 43 222 10 00

Homburger AG
Prime Tower
Hardstrasse 201 | CH-8005 Zürich
Postfach 314 | CH-8037 Zürich

www.homburger.ch